

Als Fundament für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und zur Sicherheit für alle Beteiligten finden Sie nachfolgend die **Allgemeinen Auftragsbedingungen der justBE Marketing Solutions GmbH** – Stand: Juni 2013

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen der justBE Marketing Solutions GmbH – im folgenden Auftragnehmer genannt - und dem Auftraggeber.
- 1.2 Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Auftrags- oder Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, falls der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Wird kein schriftlicher Vertrag formuliert, so gilt die entsprechende Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als maßgeblich.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 Die Veröffentlichung der Allgemeinen Auftragsbedingungen erfolgt im Internet unter www.justbe-online.de.

2 Aufklärungspflicht des Auftraggebers im Bereich Marketing-Begleitung / -Beratung

- 2.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung von Beratungsaufträgen an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 2.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 2.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 2.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

3 Auftragsvergabe, Auftragsende und Auftragsabnahme

- 3.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vereinbart.
- 3.2 Die Auftragsabwicklung beginnt mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber. Der Auftrag kommt entweder zustande durch die schriftliche Annahme eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots oder mit der ersten Erfüllungshandlung, zum Beispiel aufgrund mündlicher Beauftragung oder durch Zulieferung von Materialien.
- 3.3 Der Auftrag endet mit Abnahme der erbrachten Leistung durch den Auftraggeber, oder mit dem Ablauf der im Auftrag vereinbarten Dauer der Tätigkeit. Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt oder der von einer Vertragspartei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung des Auftragnehmers mit der Nutzung durch den Kunden als abgenommen.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 3.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.
- 3.6 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an den Auftragnehmer übergebenen Daten, Materialien oder Vorlagen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte besitzt. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 3.7 Die Abnahme der Leistung darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.
- 3.8 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

4 Honorar / Vergütung / Rechnungsstellung

- 4.1 Nach Vollendung des vereinbarten Auftrages erhält der Auftragnehmer ein Honorar / eine Vergütung gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsschritt entsprechend Zwischenabrechnungen, beispielsweise monatliche Rechnungen, zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 4.3 Werden die beauftragten Arbeiten in Teilen abgenommen, ist die gesamte Vergütung bei Lieferung der ersten Teilmenge fällig.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verbrauchs- und Nebenkosten, die während eines Projekts entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Wünscht der Auftraggeber nach der Freigabe von Leistungen Änderungen, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 4.6 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 4.7 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 4.8 Fahrtkosten mit dem Kfz von und zum Auftraggeber oder für Fahrten im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber werden mit 0,55 Euro je angefangenem Kilometer berechnet.
- 4.9 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.
- 4.10 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 4.11 Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank per annum verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.12 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

5 Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 5.1 Alle Konzepte, Ideen, Entwürfe, Layouts und Texte des Auftragnehmers unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die gemäß " 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 5.2 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Konzepte, Ideen, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Layouts, Texte, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 5.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
- 5.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die vom Auftragnehmer im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht.
- 5.5 An den Leistungen des Auftragnehmers werden Nutzungsrechte nach individueller Vereinbarung eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 5.6 Mit der Zahlung des Honorars / der Vergütung einschließlich der Übertragung des Vervielfältigungsrechtes erwirbt der Auftraggeber nur das Recht zur Nutzung der Arbeit in dem vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten vertragsgemäßen Zweck. Bei einer Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus ist eine neuerliche Vereinbarung und Honorierung fällig.
- 5.7 Eine Weitergabe oder Veräußerung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und führt zu einer zusätzlichen Vergütung.
- 5.8 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 5.9 Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsgütern als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 5.10 Originale sind, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an den Auftragnehmer zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.11 Die Konzepte, Ideen, Entwürfe, Layouts und Texte des Auftragnehmers dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt der Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 5.12 Die Versendung von Arbeiten, Vorlagen oder Daten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6. Digitale Daten

- 6.1 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten, Dateien und Entwürfe verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten, Dateien und Entwürfe an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 6.2 Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung weiter eingesetzt werden. Eine Änderung der Daten durch Dritte oder den Auftraggeber ist grundsätzlich ausgeschlossen und verletzt in jedem Fall die Urheberrechte des Auftragnehmers.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Auftrag mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster, etc. sorgfältig zu behandeln.
- 7.2 Beanstandungen - gleich welcher Art - sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei des Auftragnehmers geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 7.3 Der Auftragnehmer haftet - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft -, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nicht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 7.5 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit der Auftragnehmer kein Auswahlverschulden trifft. Der Auftragnehmer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 7.6 Sofern der Auftragnehmer selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche selbst durchzusetzen.
- 7.7 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen der Auftragnehmer stellen wegen eines Verhältnisses, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 7.8 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinsausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 7.9 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitung, Reinsausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.
- 7.10 Der Vertrag hat nicht die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten durch der Auftragnehmer zum Gegenstand. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten. Die rechtliche Prüfung obliegt dem Auftraggeber. Nach Freigabe durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer von jeder Verantwortung für die Richtigkeit befreit.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben in Verträgen gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 9.2 Änderungen von Verträgen und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.3 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.